

**Fortbildung in der**

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

**Informationen zum  
Das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz  
ArbMigSteuG-E**

2008

**Materialien: Volker Maria Hügel, GGUA-Flüchtlingshilfe MS**

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

1

**Projekt**



Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

 **DER PARITÄTISCHE**  
GESAMTVERBAND

**Gefördert durch:**



**Europäische Union  
Europäischer Flüchtlingsfonds**

- **Materialien/Referent:**  
Volker Maria Hügel
- ✉ GGUA Flüchtlingshilfe  
Südstr. 46  
48153 Münster
- ☎ 0251-14486 21
- 💻 [vmh@ggua.de](mailto:vmh@ggua.de)
- 💻 [www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## **Kehrtwende der Politik?**

# **Das Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.07.2008 und die Umsetzung durch das ArbMigSteuG**

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

## **Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.17.08 (BMI/BMA)**

- 1. Öffnung des Arbeitsmarktes für Akademiker und Akademikerinnen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten durch Verzicht auf Vorrangprüfung**
- 2. Verlängerung der Ausnahme von der Freizügigkeit für neue Beitrittsstaaten (EU-8 und für Bulgarien und Rumänien)**

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

4

## Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.17.08 (BMI/BMA)

- Übergangsregelungen für die EU-8 (3. Phase: 01.05.09 – 30.04.11) und Bulgarien und Rumänien (2. Phase: 1.01.09 - 31.12,11) werden verlängert.
- Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission vor dem 1. Mai 2009 für die EU-8 bzw. vor dem 1. Januar 2009 für Bulgarien und Rumänien.

## Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.07.08 (BMI/BMA)

### 3. Senkung der Einkommensgrenze für Hochqualifizierte

- Mindesteinkommensgrenze (NE nach § 19) Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (derzeit 86.400 €) auf Beitragsbemessungsgrenze (West) der allgemeinen Rentenversicherung 63.600 € gesenkt.

## Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.07.08 (BMI/BMA)

### 4. Öffnung des Arbeitsmarktes für Akademiker und Akademikerinnen aus Drittstaaten (mit Vorrangprüfung) sowie für deren Familienangehörige

- Für Drittstaater, die ihren Hochschulabschluss in Deutschland erworben haben, bleibt es bei der bisherigen Regelung. → HSchulAbsZugsV
- Bei Familienangehörigen von Hochqualifizierten wird auf die Vorrangprüfung verzichtet.

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

7

### 5. Bevorzugte Zulassung von Absolventen Deutscher Auslandsschulen

- Hoch- und Fachschulen könnten die bestehenden Zulassungsmöglichkeiten zum Studium verstärkt nutzen und hierfür werben. Um die Attraktivität Deutschlands als Zielland zu steigern, wird auf die **Vorrangprüfung** verzichtet.
- ➔ zu jeder berufsqualifizierenden Ausbildung und der anschließenden Beschäftigung
- ➔ bei Vorliegen eines akademischen Abschlusses zu jeder der Ausbildung entsprechenden Tätigkeit

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

8

## 6. Statusverbesserung für junge Bildungsinländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

- Geduldete "Bildungsinländer/innen" und beruflich gut Qualifizierte, die über eine verbindliche Einstellungszusage oder Arbeitsverhältnis verfügen:
- Junge Geduldete, die sich noch keine vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten und deshalb nach den allgemeinen Regelungen noch keinen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen, erhalten erleichterten Zugang zu einer Ausbildung. Eine Veränderung des Status als Geduldete ist hiermit während der Ausbildung noch nicht verbunden.

## Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 16.07.08 (BMI/BMA)

### 6. Statusverbesserung für (junge) Bildungsinländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

- Geduldete, die gut integriert sind und erfolgreich in D. eine Berufsausbildung oder ein Studium absolviert haben, erhalten einen sicheren Aufenthaltsstatus (AE zum Zwecke der Beschäftigung).

## 6. Statusverbesserung für Bildungsinländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus

- Geduldete Hochschulabsolventen, (Studienabschluss in D. anerkannt), und die zwei Jahre lang durchgängig in einem ihrer Qualifikation entsprechenden Beruf gearbeitet haben, und geduldete Fachkräfte, die zwei Jahre lang durchgängig in einer Beschäftigung tätig waren, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung voraussetzt, erhalten einen sicheren Aufenthaltstatus (AE zum Zwecke der Beschäftigung).
- Hierfür wird im Abschnitt 4 "zum Zwecke der Erwerbstätigkeit" eine AE zum Zwecke der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete eingeführt.

## 7. Rahmenbedingungen für Zuwanderer in Deutschland attraktiver gestalten

- Erleichterungen bei der formalen Anerkennung von ausländischen Abschlüssen,
- Deutliche Klarstellung, dass Ehegatten und Ehegattinnen von hochqualifizierten Akademikerinnen aus Drittstaaten oder der EU keine Deutschkenntnisse vor der Einreise nachweisen müssen (BMI, AA und Länder),
- Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung.

## Umsetzung durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

- Entwurf eines Gesetzes zur arbeitsmarkt-  
adäquaten Steuerung der Zuwanderung  
Hochqualifizierter und zur Änderung  
weiterer aufenthaltsrechtlicher Regelungen  
vom 22. September 2008 (DrS 16/10288)
- (Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz)
- *Die Vorschläge des Bundesrates für den  
Vermittlungsausschuss sind eingearbeitet*

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

13

## § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine AE zur  
Ausübung einer der beruflichen Qualifikation ent-  
sprechenden (angemessenen B-Rat) Beschäftigung  
erteilt werden, wenn die BfA nach § 39 zugestimmt  
hat und der Ausländer
1. im Bundesgebiet
  - a) eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich  
anerkannten oder vergleichbar geregelten  
Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium  
abgeschlossen hat oder

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

14

## § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- **Merksatz zu 1a: Ist der geforderte Abschluss in Deutschland erworben worden, reicht das konkrete Arbeitsplatzangebot für die Erteilung einer AE nach § 18a AufenthG aus.**

## § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine AE () erteilt werden, (..) und der Ausländer
1. im Bundesgebiet
  - b) mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine dem Abschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt hat, oder

## § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- **Merksatz zu 1b:** Wurde der geforderte Abschluss im Herkunftsland/Heimatland erworben, müssen bereits 2 Jahre Erwerbstätigkeit **in Deutschland gerade in einer dieser Qualifikation** entsprechenden (angemessenen B-Rat) Stelle vorliegen um die AE nach § 18a AufenthG zu erhalten.

- (1) Einem geduldeten Ausländer kann eine AE () erteilt werden, (..) und der Ausländer
1. Im Bundesgebiet
  - c) als Fachkraft seit 3 Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt hat, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der AE für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen war, und
- *b) und c) sind Vorschläge des Bundesrates*

## § 18a Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zwecke der Beschäftigung

- **Merksatz zu 1c:** Qualifizierte Fachkräfte müssen **3 Jahre ununterbrochen** in D. gearbeitet haben.
- Im letzten Jahr musste der Lebensunterhalt für Familien- und Haushaltsangehörige gesichert sein **ohne die Kosten** für Unterkunft und Heizung.

## Aus der Begründung:

- Es wird hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit nicht allein darauf abgestellt, dass der Ausländer daraus seinen/ihren LU bestreiten kann, sondern auch auf ein Qualifikationsprofil des Ausländers, mit dem das im Fokus dieser Regelung stehende Ziel, den steigenden Bedarf an gut ausgebildeten Fachkräften, insbesondere durch Nutzung inländischer Potenziale, zu befriedigen, unterstützt werden kann.

## Aus der Begründung:

- Insofern ist es gerechtfertigt, nicht nur Ausländern mit Hochschulabschluss die Perspektive eines gesicherten Aufenthalts zu bieten, sondern auch denjenigen, die über eine qualifizierte Berufsausbildung verfügen.

## Aus der Begründung:

- Mit der Bezugnahme auf eine „qualifizierte Berufsausbildung“ wird der Terminologie des Gesetzes gefolgt, das auch in § 18 Abs. 4 und § 39 Abs. 6 die Begrifflichkeit verwendet. Konkretisiert wird der Begriff der „qualifizierten Berufsausbildung“ durch § 25 der Beschäftigungsverordnung (BeschV), wonach es sich um Berufsausbildungen mit einer mindestens dreijährigen Ausbildungsdauer handelt.

## Aus der Begründung:

- Die geforderte Dauer der Ausbildung bezieht sich auf die generelle Dauer der Ausbildung und nicht auf die individuelle Ausbildungsdauer des betroffenen Ausländers. Damit wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der AEs auch in den Fällen erfüllt sind, in denen der Ausländer über eine Qualifikation verfügt, die Ausbildung in verkürzter Zeit erfolgreich zu absolvieren.

## Aus der Begründung:

- Eine Fachkraft im Sinne von § 18a ist eine Person, die entweder über eine abgeschlossene Lehre oder vergleichbare Berufsausbildung verfügt, einen Abschluss als Meister bzw. Meisterin, Techniker bzw. Technikerin oder Fachwirt bzw. Fachwirtin vorweisen kann oder über einen Hochschulabschluss verfügt.

## Aus der Begründung:

- Als abgeschlossenes Hochschulstudium gelten auch Ausbildungen, deren Abschluss durch das Landesrecht einem Hochschulabschluss gleichgestellt sind (z. B. Studium an einer Berufsakademie in einzelnen Bundesländern).

## Aus der Begründung:

- Studienabschlüsse, die im Ausland erworben wurden, müssen in Deutschland rechtlich oder faktisch anerkannt sein. Soweit für einen im Ausland erworbenen Studienabschluss eine formale Anerkennung nicht vorgesehen oder nicht erforderlich ist, ist für die Frage, ob es sich um einen (faktisch) anerkannten Studienabschluss handelt, auf die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz abzustellen, die im Internet unter [www.anabin.de](http://www.anabin.de) öffentlich zugänglich sind.

## Aus der Begründung:

- Bei Fachkräften, die vor der Einreise nach Deutschland ihre berufliche Qualifikation im Herkunftsland erworben haben, ist darauf abzustellen, dass es sich um eine Fachkraft nach oben genannter Definition handelt.

## Aus der Begründung:

- Für den Personenkreis der Nummer 1 Buchstabe b ist ausschlaggebend, dass der Ausländer unmittelbar vor Erteilung der AE mindestens zwei Jahre in einer seiner beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung tätig war oder ist und diese Beschäftigung eine qualifizierte Berufsausbildung i. S. v. § 25 BeschV voraussetzt.

## Aus der Begründung:

- Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss dieses Beschäftigungsverhältnis fortbestehen oder ein Arbeitsplatzangebot für eine weitere entsprechende Beschäftigung vorliegen.

## Die weiteren Bedingungen:

2. über ausreichenden Wohnraum verfügt,
3. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
4. die ABH nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht hat,
5. behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,

## Die weiteren Bedingungen:

6. keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen hat und diese auch nicht unterstützt und
7. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

## § 18a AufenthG-E

- (2) Über die Zustimmung der BfA nach Absatz 1 wird ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entschieden. § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend. Die AE berechtigt nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden (angemessenen B-Rat) Beschäftigung zu jeder Beschäftigung.
- Keine Vorrangprüfung **aber** Lohnprüfung
  - Beschränkungen der BfA werden in die AE eingetragen
  - **Keine** AE ohne konkretes Arbeitsangebot

## § 18a AufenthG-E

(3) Die AE kann abweichend von § 5 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 Satz 1 und in den Fällen des § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG auch abweichend von § 10 Abs. 3 Satz 2 erteilt werden.

- Erteilung möglich auch bei Visumsverstoß bei Einreise
- Erteilung möglich auch (und nur) bei ou-Entscheidung im Asylverfahren gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG

## § 30 Abs. 3 AsylVfG: Ein unbegründeter Asylantrag ist als o u abzulehnen, wenn

1. **in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist**, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
4. **er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,**
7. **er für einen nach diesem Gesetz handlungsunfähigen Ausländer gestellt wird oder nach § 14a als gestellt gilt, nachdem zuvor Asylanträge der Eltern oder des allein personensorgeberechtigten Elternteils unanfechtbar abgelehnt worden sind.**

## Änderung des § 19 AufenthG-E

- (2) Hochqualifiziert nach Absatz 1 sind insbesondere
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens **der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung [= 63.600 €]** erhalten. (vorher 86.400 €)
- Vom Bundesrat werden nur noch 53.400 €, dem Doppelten des nationalen jährlichen Durchschnittseinkommens gefordert. Daher wurde der Vermittlungsausschuss angerufen

## Änderungen zum § 19 in § 55

**1a. gegenüber einem Arbeitgeber falsche oder unvollständige Angaben bei Abschluss eines Arbeitsvertrages gemacht und dadurch eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhalten hat.**

- Neuer Ermessensausweisungsgrund

## Für den Vermittlungsausschuss vorgeschlagene Änderung des § 21 AufenthG

- (1) Einem Ausländer kann eine AE zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn (...)
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 sind in der Regel gegeben, wenn mindestens **zweihundertfünfzig €** (statt bisher 500.000 €) investiert und fünf Arbeitsplätze geschaffen werden. (...)

## Umsetzung durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

- Die übrigen Änderungen des AufenthG betreffen die Speicherung biometrischer Daten, Fingerabdrücke – auch für Reiseausweise für Flüchtlinge, Staatenlose und Ausländer.
- Folgeänderungen dazu auch in der AufenthV

## Umsetzung durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

- Änderung der BeschVerfV
- Änderung der BeschV
- Änderung der Arbeitsgenehmigungsverordnung
- Änderung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Änderung des SGB III

## § 3a BeschVerfV i.d.F. ab 1.01.09

„§ 3a

Ausbildung und Beschäftigung  
von im Jugendalter eingereisten Ausländern

Keiner Zustimmung bedarf bei Ausländern, die vor  
Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind und  
eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die Ausübung ei-  
ner Beschäftigung

1. wenn der Ausländer im Inland
  - a) einen Schulabschluss an einer allgemein bil-  
denden Schule erworben oder
  - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbe-  
reitung, einer berufsvorbereitenden Bildungs-  
maßnahme nach dem Dritten Buch Sozial-  
gesetzbuch oder regelmäßig und unter ange-  
messener Mitarbeit an einer Berufsausbil-  
dungsvorbereitung nach dem Berufsbildungs-  
gesetz teilgenommen hat,
2. in einer betrieblichen Ausbildung in einem staat-  
lich anerkannten oder vergleichbar geregelten  
Ausbildungsberuf.“

## § 10 BeschVerfV i.d.F. ab 1.01.09

„(2) Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit wird ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt

1. für eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder
2. wenn sich die Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufgehalten haben.

Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 2 wird ohne Beschränkungen nach § 13 erteilt.“

## § 2 BeschV i.d.F. ab 1.9.09

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Absolventen deutscher Auslandsschulen zum Zweck einer qualifizierten betrieblichen Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.

- Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

## § 2 BeschV i.d.F. ab 1.9.09

- (3) Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an im Ausland beschäftigte Fachkräfte eines international tätigen Konzerns oder Unternehmens zum Zweck der betrieblichen Weiterbildung im inländischen Konzern- oder Unternehmensteil für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten.

## § 27 Fachkräfte BeschV i.d.F. ab 1.09.09

- Die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel kann zur Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden
  1. Fachkräften mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss,
  2. Fachkräften mit einer einem anerkannten ausländischen Hochschulabschluss vergleichbaren Qualifikation mit Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie,

## § 27 Fachkräfte BeschV i.d.F. ab 1.09.09

3. Fachkräften mit einem inländischen Hochschulabschluss und
  4. Absolventen deutscher Auslandsschulen mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder einer im Inland erworbenen qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.
- Die Zustimmung wird in den Fällen der Nummern 3 und 4 ohne Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

## § 12 b ArGV i.d.F. ab 1.01.09

„§ 12b

Fachkräfte aus den neuen  
EU-Mitgliedstaaten und deren Familienangehörige

Die Arbeitserlaubnis-EU nach § 284 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch wird Fachkräften mit einem Hochschulabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation für eine der beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung sowie ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt.

## § 12 c ArGV i.d.F. ab 1.01.09

### § 12c

Auszubildende aus den neuen  
EU-Mitgliedstaaten mit deutschem Schulabschluss

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen Staatsangehörige nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die im Ausland einen anerkannten deutschen Schulabschluss erworben haben, für eine qualifizierte betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf.“

## Änderung des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

**(2a)** Geduldeten Ausländern (§ 60a des AufenthG), die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

## Änderung des § 63 des SGB III

**(2a)** Geduldete Ausländer (§ 60a des AufenthG), die ihren Wohnsitz im Inland haben, werden während einer betrieblich durchgeführten beruflichen Ausbildung gefördert, wenn sie sich seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten.

## Umsetzung durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz

- Artikel 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) wird aufgehoben.
- Dadurch sind § 23a AufenthG und die darauf basierenden Landesverordnungen und -gesetze entfristet und bleiben über den 31.12.2009 hinaus in Kraft.
- Das ArbMigSteuG soll ab 1.01.09 gelten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!  
Rückmeldungen sind willkommen!



Verantwortlich für Inhalt und Durchführung:  
Volker Maria Hügel

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

# Ende

**Projekt** 

Büro für Qualifizierung  
der Flüchtlingsberatung

**GGUA**  
Flüchtlingshilfe

52